



## Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung zum Betrieb einer Bank oder Finanzgesellschaft

Gesetz / Art.	Titel	Erfordernisse
BankG 18	Rechtsform und Firmensitz	<ul style="list-style-type: none"><li>• Aktiengesellschaft (Die FMA kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen)</li><li>• Firmensitz und Hauptverwaltung in Liechtenstein</li></ul>
BankG 24	Aktienkapital	<ul style="list-style-type: none"><li>• Banken: mindestens 10 Millionen CHF (in der Regel 20 Millionen CHF)</li><li>• Finanzgesellschaften: mindestens 2 Millionen CHF</li><li>• das Aktienkapital muss voll einbezahlt sein</li><li>• die FMA kann je nach Art und Umfang des Geschäftskreises ein höheres Aktienkapital vorschreiben</li><li>• Anforderungen an Aktionäre, die eine qualifizierte Beteiligung (10% oder mehr) halten</li></ul>
BankG 19	Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit	<ul style="list-style-type: none"><li>• die mit der Verwaltung und Geschäftsleitung betrauten Personen müssen in fachlicher und persönlicher Hinsicht jederzeit Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten</li></ul>
BankV 29	Fähigkeiten	<ul style="list-style-type: none"><li>• die für den Verwaltungsrat, die Leitung der internen Revision und die Geschäftsleitung vorgesehenen Personen müssen aufgrund ihrer Ausbildung oder bisherigen Laufbahn fachlich ausreichend qualifiziert sein</li><li>• die vorgesehenen Personen müssen auch unter Berücksichtigung ihrer weiteren Verpflichtungen und des Wohnorts in der Lage sein, ihre Aufgaben einwandfrei zu erfüllen</li></ul>

BankV 30	Guter Ruf	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die vorgesehenen Personen müssen als Geschäftsleute einen guten Ruf besitzen</li> </ul>
BankG 20	Unvereinbarkeit, enge Verbindungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die mit der Verwaltung und Geschäftsleitung betrauten Personen dürfen nicht der FMA, der FMA-Beschwerdekommision oder deren Organen angehören</li> <li>• keine Behinderung der ordnungsgemäßen Aufsicht durch enge Verbindungen</li> <li>• keine Behinderung der ordnungsgemäßen Aufsicht durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften von Drittstaaten</li> </ul>
BankG 21	Geschäftskreis	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Statuten und Reglemente müssen den sachlichen und geografischen Geschäftskreis genau umschreiben</li> <li>• bankfremde Tätigkeiten müssen in den Statuten ausdrücklich erwähnt werden</li> <li>• die FMA muss den Statuten und Reglementen zustimmen</li> </ul>
BankG 22	Organisation	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Organisation muss dem Geschäftskreis entsprechen</li> <li>• Banken und Finanzgesellschaften benötigen einen Verwaltungsrat aus mindestens drei Mitgliedern</li> <li>• Banken und Finanzgesellschaften benötigen eine Geschäftsleitung aus mindestens zwei Mitgliedern, die nicht gleichzeitig dem Verwaltungsrat angehören dürfen</li> <li>• Banken und Finanzgesellschaften benötigen eine direkt dem Verwaltungsrat unterstehende interne Revision (Ausnahmen Art. 33 BankV)</li> <li>• die Aufgabenteilung zwischen Verwaltungsrat und Geschäftsleitung muss eine sachgerechte Überwachung der Ge-</li> </ul>

		<p>schäftsführung gewährleisten</p>
BankV 27e	Datenverarbeitung im Ausland	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Datenverarbeitung im Ausland ist nur zulässig, wenn verschiedene Voraussetzungen erfüllt sind</li> </ul>
BankV 31	Statuten und Geschäftsreglement	<ul style="list-style-type: none"> <li>• für den Inhalt der Statuten gelten die Bestimmungen von Art. 279 PGR</li> <li>• die Statuten müssen eine klare Umschreibung der sachlichen und geografischen Geschäftsgebiete enthalten</li> <li>• das Geschäftsreglement legt die Organisation, die Grundsätze der Geschäftstätigkeit und der finanziellen Führung fest</li> <li>• das Geschäftsreglement enthält die Aufgaben und Kompetenzen des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und der internen Revision; eine Kompetenzordnung und Vorschriften über die Risikobegrenzung für die wichtigsten Geschäftsbereiche sowie Vorschriften über Organ- und Personalgeschäfte</li> </ul>
BankV 32	Verwaltungsrat	<ul style="list-style-type: none"> <li>• der Verwaltungsrat muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen</li> </ul>
BankG 23	Aufgaben des Verwaltungsrates	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle</li> <li>• Festlegung der Organisation, Erteilung der nötigen Weisungen</li> <li>• Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle, der Finanzplanung (sofern dies Art und Umfang der Geschäftstätigkeit erfordern)</li> <li>• Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen</li> <li>• Aufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen</li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstellung des Geschäftsberichts, Genehmigung des Zwischenabschlusses, Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse</li> </ul>
BankG 15	Bewilligungspflicht	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Banken und Finanzgesellschaften benötigen eine Bewilligung der FMA</li> <li>• vergleichbare konsolidierte Aufsicht, wenn die Bank oder Finanzgesellschaft Teil einer ausländischen Gruppe ist</li> <li>• keine Einwände der Aufsichtsbehörde des Heimatlandes</li> </ul>
BankG 17	Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Konsultation der zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten</li> </ul>
BankG 16	Firmabezeichnungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bezeichnungen, die eine Tätigkeit als Bank oder Finanzgesellschaft vermuten lassen, dürfen nur für Unternehmen verwendet werden, die eine Konzession als Bank oder Finanzgesellschaft erhalten haben</li> <li>• Banken und Finanzgesellschaften mit Sitz im Ausland dürfen ihre Firma in Liechtenstein führen. Zusatz bei Verwechslungsgefahr.</li> <li>• Name einer Muttergesellschaft darf nur bei beherrschendem Einfluss aufgrund einer Mehrheitsbeteiligung verwendet werden</li> <li>• bei Verwendung wesentlicher Bestandteile des Namens einer ausländischen Bank muss in der Firma ein Zusatz angebracht werden, der klarstellt, dass es sich um eine Tochtergesellschaft einer ausländischen Bank handelt.</li> <li>• bei beherrschendem ausländischen Einfluss darf in der Firma kein liechtensteinerischer Charakter vorgetäuscht werden</li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"><li>• Firma darf nicht irreführend sein, insbesondere keine falschen Vermutungen bzgl. Tätigkeitsbereich hervorrufen</li></ul>
--	--	--

## Notwendige Unterlagen für das Konzessionsgesuch einer Bank

(Konzessionsgesuche sind in 7-facher Ausführung bei der FMA einzureichen.)

Gesetz / Art.	Titel	Erfordernisse
BankG 19 BankV 29/30	Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit	<p>Angaben über die mit der Verwaltung und Geschäftsleitung sowie mit der Leitung der internen Revision betrauten Personen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Berufszeugnisse</li> <li>• Zeugnisse über Ausbildung / beruflicher Werdegang</li> <li>• Lebensläufe</li> <li>• Auszüge aus dem Strafregister</li> <li>• Wohnort</li> <li>• Referenzen</li> <li>• <a href="#">schriftliche Erklärung über allfällige hängige Straf- und Verwaltungsstrafverfahren sowie über die Exekutions- und Konkursfreiheit</a></li> <li>• <a href="#">Angaben über weitere berufliche Verpflichtungen, insbesondere andere Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmandate</a></li> </ul>
BankG 24	Aktienkapital	<p>Angaben über Aktionäre, die eine qualifizierte Beteiligung (10% oder mehr) halten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Registerauszüge, Statuten, Geschäftsreglement, Geschäftsberichte, Revisionsberichte usw. bei juristischen Personen</li> <li>• Lebensläufe, Auszüge aus dem Strafregister, Angaben über allfällige hängige Gerichts- oder Verwaltungsverfahren usw. bei natürlichen Personen</li> </ul>
BankG 15	ausländische Aufsicht	Nachweis, dass die ausländische Gruppe einer vergleichbaren konsolidierten Aufsicht untersteht
BankV 28	Gesuchsunterlagen für Bewilligungen	<p>Informationen über das Kapital:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dokumente über die Herkunft</li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• wesentliche Besitzverhältnisse</li> <li>• Form der Liberierung</li> </ul> <p>Weitere Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Begründung des Gesuchs</li> <li>• Entwurf der Statuten</li> <li>• Entwurf des Geschäftsreglementes</li> <li>• detaillierte Beschreibung der Organisation</li> <li>• Beschreibung der EDV-Lösung inkl. Nachweis der Voraussetzungen in Art. 27e der Bankenverordnung</li> <li>• Personaldotation</li> <li>• Stellenbeschreibungen / Anforderungsprofile</li> <li>• personelle Zusammensetzung des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und der internen Revision</li> <li>• Budget für die ersten drei Jahre</li> <li>• Annahmeerklärung der Revisionsstelle, Mandatsleiter, leitender Revisor</li> <li>• Erklärung der Revisionsstelle, dass sie mit den Entwürfen der Statuten und des Geschäftsreglementes einverstanden ist</li> <li>• ausführliche Stellungnahme der Revisionsstelle zur vorgesehenen Organisation (inkl. EDV und internes Kontrollsystem)</li> <li>• Marketingkonzept</li> </ul>
--	--	---

Je nach Bedarf können weitere Unterlagen verlangt werden.

Banken und Wertpapiere

Direktwahl: +423 236 73 91

Email: [marcel.wyss@fma-li.li](mailto:marcel.wyss@fma-li.li)

Stand: Dezember 2009